



Wiederholerklausur Sachenrecht

29.03.2021

Teil 1

E ist Schlosser. Die Schlossereiwerkstatt mitsamt Maschinen befindet sich auf dem Grundstück des E. Die notwendigen Werkzeuge und Maschinen fertigt er zum großen Teil selbst. E will seine alten Maschinen durch Neuere ersetzen. Er bestellt beim Werkstofflieferanten X zehn Stahlröhren zum Preis von je 100 €, der Kaufpreis soll erst später gezahlt werden. Dabei vereinbaren E und X, dass das Eigentum an den Stahlröhren erst auf E übergehen soll, wenn dieser den Kaufpreis voll bezahlt hat. Außerdem soll X zur Sicherheit als „Hersteller“ aller Bauwerke gelten, die E aus den Stahlröhren anfertigt. E verarbeitet die zehn Stahlröhren und fertigt aus ihnen sowie weiteren Teilen (Wert insg. 500 €) eine neue Presse zur Herstellung von Werkzeugen für seine Schlosserei. Der Verkehrswert der Presse beträgt 3.000 €. Diese Maschine ist sehr schwer und steht in der Werkstatt des E. Sie ist nicht fest mit dem Boden verbunden.

Derweil unterhält sich X mit seiner Cousine, die in Leipzig Jura studiert. Diese bezweifelt, ob X auf diese Weise seine Zahlung für die Stahlträger tatsächlich „absichern“ konnte.

X fragt, ob er nach Fertigstellung der Eigentümer der Maschine ist.

Teil 2

E verkauft sein Grundstück an Y mit einem wirksamen Kaufvertrag. Zur Sicherung des Anspruchs auf Übereignung bewilligt E die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Y. Die Vormerkung wird eingetragen, Y zahlt den Kaufpreis an E. Eine Woche später bestellt E der G-Bank eine Hypothek am selben Grundstück zur Sicherung eines Darlehens. Als Y schließlich als Eigentümer des Grundstücks eingetragen wird, möchte er diese Belastung schnellstmöglich loswerden.

Hat Y gegen die G-Bank einen Anspruch auf Zustimmung zur Löschung der Hypothek?

Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind im Rahmen eines Gutachtens zu erörtern.